

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Umwelt, Grünflächen und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dirk Mücher 563 5542 563 8049 dirk.muecher@stadt.wuppertal.de
	Datum:	10.12.2004
	Drucks.-Nr.:	VO/3501/04/2 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
13.12.2004	Ausschuss für Umwelt	Empfehlung/Anhörung
15.12.2004	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
20.12.2004	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Landschaftsplan Wuppertal-West zweite Ergänzung des Beitrittsbeschlusses		

Grund der Vorlage

Aufgrund eines Abstimmungsgespräches mit der Bezirksregierung wurde eine weitere Ergänzung der Drucksache VO/3501/04 erforderlich.

Beschlussvorschlag

Den Auflagen und der Überprüfungsaufforderung durch die Bezirksregierung wird gem. der geänderten Stellungnahmen der Verwaltung zu der Auflage 4 und der teilweisen Zurücknahme der Auflage 3 der Bezirksregierung beigetreten.

Unterschrift

Bayer

Begründung

Am 09.12.2004 hat ein weiteres Gespräch zwischen der Verwaltung und der Bezirksregierung stattgefunden. Bei diesem Gespräch sollte geklärt werden, ob die in dem Termin mit der Landwirtschaft am 25.11.2004 gefundenen Formulierungen zu den Punkten 4 und 12 der Auflagen bzw. zu dem Punkt a) der Überprüfungen aus der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung (Drucks. VO/3501/04/1) genehmigungsfähig sind. Hierzu wurde von der Bezirksregierung erklärt, dass die Beschlussvorschläge der Verwaltung zu der Auflage Nr. 12 (Unberührtheitsklausel für die ordnungsgemäße

landwirtschaftliche Bodennutzung) und zu der Überprüfung a) (Unberührtheitsklausel für den Unterhalt und die Instandhaltung bestehender Drainagen) akzeptiert werden.

Hingegen wurde zu der Auflage Nr. 4 (Ausnahmereglung für Bauvorhaben im Naturschutzgebiet) der überarbeitete Beschlussvorschlag der Verwaltung als nicht genehmigungsfähig abgelehnt.

Durch die Überarbeitung nach dem 25.11.2004 sind die möglichen Bauvorhaben in Naturschutzgebieten für die eine Ausnahme möglich sein sollte, stark eingeschränkt worden. Die Bezirksregierung will jedoch grundsätzlich keine Ausnahmeregelung in Naturschutzgebieten zulassen. Seitens der Bezirksregierung wurde darauf verwiesen, dass für Bauvorhaben in Naturschutzgebieten nur eine Befreiung gem. § 69 Landschaftsgesetz (LG) NRW erfolgen kann. Für Bauvorhaben, wie sie im Beschlussvorschlag der Verwaltung aufgeführt sind, stellt sich die Bezirksregierung eine Befreiungsmöglichkeit gem. § 69 aa) LG NRW (Härtefallklausel) vor. Sofern eine Entscheidung der Bezirksregierung im Befreiungsverfahren erforderlich ist, soll diese dort großzügig behandelt werden.

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung lautet daraufhin wie folgt:

Die Ausnahmeregelung für das Verbot A 1 (Bauverbot) in Naturschutzgebieten wird zurückgenommen.

Bei Bauvorhaben in Naturschutzgebieten ist grundsätzlich eine Befreiung gem. § 69 LG NRW erforderlich.

Als Erläuterung zu Buchstabe D (Befreiungen) wird folgender Text aufgenommen.

Für bestimmte privilegierte landwirtschaftliche Vorhaben in Naturschutzgebieten, soweit ihre betriebswirtschaftliche Notwendigkeit von der Landwirtschaftskammer bestätigt wird und das Vorhaben für den Fortbestand des Betriebes erforderlich ist sowie eine Verwirklichung des Vorhabens in dem Landschaftsschutzgebiet, das den Hof umgibt, nicht möglich ist, wird eine Befreiung gem. § 69 aa) LG NRW (Härtefallklausel) erteilt. Diese Auslegung des § 69 LG NRW gilt nur für mögliche Bauflächen, die im zwischen der Landwirtschaftskammer, dem Rheinischen Landwirtschaftsverband und dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal als untere Landschaftsbehörde abgestimmten Hofstellenkataster dargestellt sind. Die im Hofstellenkataster aufgeführten möglichen Bauflächen stehen dem Schutzzweck der Naturschutzgebiete nicht entgegen.

Darüber hinaus wurde der Punkt 3 der Auflagen zu der Baufläche Nesselbergstraße angesprochen. Hierzu hatte die Bezirksregierung gefordert, dass die Darstellung des Entwicklungszieles 6 – temporäre Erhaltung – zurückgenommen und das Entwicklungsziel 1 – Erhaltung – dargestellt werden sollte. Dies hätte zur Folge gehabt, dass die im FNP dargestellte Mischgebietsfläche nicht hätte umgesetzt werden können. Nach Abstimmung zwischen der Landesplanung und der höheren Landschaftsbehörde wurde von der Bezirksregierung nun die Auflage zurückgenommen, die genannte Fläche mit dem Entwicklungsziel 1 – Erhaltung - darzustellen.